



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung
Telefon 044 787 61 30

Firststrasse 15
Telefax 044 787 61 31

CH-8835 Feusisberg
E-Mail: info@s-a-m.ch

SAM-Dienstleistungsreglement (Stand 08.06.2022)

Reglement über den Inland-Pannendienst des SAM

a) Umfang der Inland-Pannenhilfe

Der Pannendienst beschränkt sich auf die Behebung einer Panne an Ort und Stelle oder das Abschleppen in die nächste Hilfsstelle durch eine nahe domizilierte Pannenorganisation, Garage, usw. Reparaturen sowie Materialkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei speziell verlangerter Überführung des beschädigten Motorfahrzeuges in eine spezielle Reparaturwerkstätte oder an den Wohnort des Mitgliedes werden grundsätzlich nur die Abschleppkosten vom Pannenort zur nächsten Hilfsstelle vergütet. Die Höchstentschädigungslimite für Dienstleistungen kommt aber gemäss diesem Reglement in jedem Falle zur Anwendung.

In der Inland-Pannenhilfe sind jegliche Leistungen bei Unfallkosten und Unfallfolgen - auch bei Selbstunfällen - ausgeschlossen!

b) Höchstbetrag der Entschädigung pro Mitglied

Die maximale Entschädigung der SAM-Inland-Pannenhilfe beträgt pro Mitglied CHF 300 und kann pro Jahr nur einmal beansprucht werden. Zugestellte Rechnungen mit höheren Beträgen werden bei der Rückerstattung auf diesen Höchstbetrag gekürzt; mehrere Pannen mit kleineren Beträgen werden pro Jahr bis zum Höchstbetrag von CHF 300 vergütet.

c) Ausschluss von der Inland-Pannenhilfe

Vom Pannendienst des SAM sind ausgeschlossen:

- Motorfahrzeuge, die ausschliesslich gewerblichen Zwecken dienen
- Kollisionsunfälle und Selbstunfälle sowie Unfallfolgen
- Schäden, die durch die Fahrzeugversicherung oder eine andere Abgeltung gedeckt sind
- Schäden infolge mangelhafter Fahrzeugausrüstung (z.B. fehlende Winterpneus, Schneeketten, Frostschutz, usw.)

d) Ausführungsbestimmungen

Jedes Mitglied, das mit seinem Fahrzeug eine Inland-Panne erleidet, ist berechtigt, die nächste geeignete Reparaturwerkstätte oder die Strassenhilfe aufzubieten. Jedes Mitglied muss die Kosten der Entpannung dem von ihm aufgebotenen Helfer direkt und vollständig bezahlen. Anschliessend kann er dann die Subventions-Entschädigung im Rahmen dieses Reglements beim Verband geltend machen.

Alle Unterlagen können über das entsprechende Formular auf der SAM-Homepage übermittelt werden. Alternativ können die Belege per Mail (info@s-a-m.ch) oder per Post an die SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg, eingereicht werden. Die Rückerstattung des reglementarischen Betrages erfolgt direkt an das Mitglied (bitte IBAN angeben); nie aber an den Rechnungssteller.



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung
Telefon 044 787 61 30

Firststrasse 15
Telefax 044 787 61 31

CH-8835 Feusisberg
E-Mail: info@s-a-m.ch

Reglement über den Ausland-Pannendienst des SAM

SAM-Mitglieder, die eine Auslandsreise unternehmen, sollten sich gegen ein beschränktes Schadenrisiko absichern. Dies kann durch den Bezug eines Auslandpannenhilfeausweises (APH-Ausweis) vor Antritt der Reise erfolgen. Diese Ausweise können bei der SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg (info@s-a-m.ch) bezogen werden und erlangen Gültigkeit, wenn die Gebühr von CHF 30 einbezahlt wurde. Genaue Adressangabe, Fahrzeugtyp und Polizeinummer des Fahrzeuges sind unerlässlich; unvollständig ausgefüllte APH-Ausweise sind ungültig.

a) Gültigkeitsdauer des APH-Ausweises

Die Gültigkeitsdauer des APH-Ausweises beträgt ein Jahr; der Ausweis ist nicht auf andere Personen oder Fahrzeuge übertragbar. Der Bezug eines APH-Ausweises berechtigt nur für einen einmaligen Anspruch, wobei die Höhe des Schadens nicht berücksichtigt wird. Die Gültigkeit des APH-Ausweises beginnt mit dem Datum der Einzahlung der Gebühr. Er verliert seine Gültigkeit - ohne Panne - nach einem Jahr. Im Falle einer Panne verfällt die APH-Deckung mit dem Schadenfall respektive dessen Geltendmachung. Der Bezug eines neuen APH-Ausweises für dasselbe Fahrzeug kann nach einem regulierten Schadenfall ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

b) Umfang der Ausland-Pannenhilfe

Die SAM-Auslandpannenhilfe umfasst die folgenden Leistungen:

- Reparatur an Ort und Stelle oder Abschleppen zur nächsten Reparaturwerkstätte, jedoch ohne Ersatzteile und Material
- Reparatur in einer Garage, jedoch ohne Ersatzteile und Material
- Heimtransport des beschädigten Fahrzeuges bis zur Heimatstation; zur Anwendung kommt der Eisenbahntarif
- Heimreise der Fahrzeuginsassen per Bahn. Muss ein Fahrzeug per Bahn heimgeschafft werden, vergüten wir für die Fahrzeuginsassen die Billettkosten 2. Klasse
- Eine verkehrsrechtliche Auskunft durch einen Anwalt im Ausland

Nicht vergütet werden Kosten für Mietwagen

c) Höchstbetrag

Pro APH-Ausweis werden in allen Fällen und nur für die obengenannten Leistungen die tatsächlichen Kosten erstattet, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 2'000.

d) Rückerstattung

Die dem Ausweisinhaber entstandenen Kosten bei einer Panne im Ausland sind von diesem direkt zu bezahlen und auf dem APH-Ausweis (Rückseite) einzutragen und bestätigen zu lassen. Zur Geltendmachung der Rückerstattung können die Unterlagen über das entsprechende Formular auf der SAM-Homepage übermittelt werden. Alternativ können die Belege per Mail (info@s-a-m.ch) oder per Post an die SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg, eingereicht werden. Unterlagen: APH-Ausweis, Quittungsbelege (Abschlepp- und/oder Reparaturrechnung, Billettquittung, Anwaltsrechnung usw.), Polizeirapport, etc.

e) Wichtige Hinweise

Wird der Inhaber eines APH-Ausweises im Ausland unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt, für den die Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers aufzukommen hat, fällt der Anspruch an die SAM-Auslandpannenhilfe weg. Beruhigender und sicherer wirkt aber der Abschluss einer Ferien-Kaskoversicherung (bei jeder Versicherungsgesellschaft möglich).

Wird das Fahrzeug im Ausland durch einen Selbstunfall beschädigt, sollte dies unbedingt polizeilich oder behördlich bestätigt werden. Andernfalls können beim Grenzübertritt Verdächtigungen für Führerflucht bestehen, was zu grossen Umtrieben und wesentlichen Unkosten führen kann.



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung
Telefon 044 787 61 30

Firststrasse 15
Telefax 044 787 61 31

CH-8835 Feusisberg
E-Mail: info@s-a-m.ch

Gratis-Rechtsauskünfte

Die Gefahren des heutigen impulsiven Strassenverkehrs und der dichten Signalgebung bringen unsere SAM-Mitglieder oft in Situationen, die nur noch auf dem rechtlichen Weg gelöst werden können. Aus diesem Grunde unterstützt der SAM seine Mitglieder durch die Vergütung einer einmaligen Rechtsauskunft bei einem versierten Juristen. Dieser Rechtsauskunftsdienst beschränkt sich auf Angelegenheiten des Motorfahrzeugwesens und des Strassenverkehrs wie: Verkehrsunfälle, Bussenverfügungen, Versicherungsfragen, An- und Verkauf von Motorfahrzeugen sowie beanstandete Reparaturrechnungen. Anderweitige Konsultationen gehen auf Kosten des Gesuchstellers. Keine Rechtsauskünfte sind z.B. Einsprachen, Expertisen, Gerichtsverfahren und ähnliches.

Jedes Mitglied muss die Kosten der Rechtsauskunft dem von ihm gewählten Juristen direkt und vollständig bezahlen. Anschliessend kann er dann die Entschädigung im Rahmen dieses Reglements beim Verband geltend machen. Die maximale SAM-Entschädigung für Rechtsauskünfte beträgt CHF 250 pro Jahr und Mitglied.

Alle Unterlagen können über das entsprechende Formular auf der SAM-Homepage übermittelt werden. Alternativ können die Belege per Mail (info@s-a-m.ch) oder per Post an die SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg, eingereicht werden. Die Rückerstattung des reglementarischen Betrages erfolgt direkt an das Mitglied (bitte IBAN angeben); nie aber an den Rechnungssteller.

Reglement über Marderschaden

Der Verband vergütet an die entstandenen Kosten eines Marderschadens jährlich höchstens CHF 250, allerdings nur in Ergänzung zu Versicherungsleistungen, d.h. wenn die Versicherung den Schaden nur teilweise oder gar nicht übernimmt. Bei der Geltendmachung ist deshalb eine Bestätigung der eigenen Versicherung nötig, welche aussagt, dass Marderschäden nicht oder nur teilweise (Betrag) gedeckt sind. Die Schadenregulierung erfolgt direkt an das Mitglied, sobald das ausgefüllte Marderschadenformular (kann bei der SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg bezogen werden) zusammen mit der Kopie der Reparaturrechnung sowie der Bestätigung der Versicherung des Mitgliedes eingegangen ist. (Bitte eigenen Einzahlungsschein beilegen)

Reglement über Wildschaden

a) Schadenansprüche an diesen Fonds können nur gestellt werden, wenn eine Schädigung des Fahrzeuges durch direkte Kollision mit freilebendem Wild verursacht worden ist. Jede Kollision muss durch den Wildhüter des betreffenden Jagdreviers und die zuständige Polizei bescheinigt werden.

b) Besteht auf dem beschädigten Fahrzeug eine Kaskoversicherung oder eine andere Versicherung, welche das Risiko von Wildschäden einschliesst, müssen die Ansprüche zuerst an diese Versicherungen gestellt werden.

c) Der Verband vergütet jährlich pro Mitglied höchstens CHF 800 an die entstandenen Kosten eines Wildschadens, allerdings nur in Ergänzung zu Versicherungsleistungen, d.h. wenn die Versicherung den Schaden nur teilweise oder gar nicht übernimmt. Bei der Geltendmachung ist deshalb eine Bestätigung der eigenen Versicherung nötig, welche aussagt, dass Wildschäden nicht oder nur teilweise (Betrag) gedeckt sind. Die Schadenregulierung erfolgt direkt an das Mitglied, sobald das ausgefüllte Wildschadenformular (kann bei der SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg bezogen werden) zusammen mit der Kopie der Reparaturrechnung, der Bescheinigung (Punkt a) sowie der Bestätigung der Versicherung des Mitgliedes eingegangen ist (bitte IBAN angeben).



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung
Telefon 044 787 61 30

Firststrasse 15
Telefax 044 787 61 31

CH-8835 Feusisberg
E-Mail: info@s-a-m.ch

Subventionen an Verkehrssicherheitskosten

Der SAM fördert statutengemäss aktiv die Verkehrssicherheit im Strassenverkehr mit Aus- wie Weiterbildung von Strassenverkehrsteilnehmern im Sinne von Unfallverhütung und Sportanlässe (mit Fahrrad, Mofa, Motorrad und Auto) und leistet deshalb entsprechende Beiträge an seine Mitglieder wie folgt:

a) Motorrad-Schutzhelme

Beim Kauf eines bfu/EMPA-geprüften Motorrad-Schutzhelmes für Eigenbedarf vergütet der Verband CHF 50 pro Mitglied und Jahr

b) Fahrrad-/Mofa-Schutzhelme

Damit unsere Mitglieder ihre Köpfe mit einer richtigen Kopfbedeckung schützen, subventionieren wir auch den Kauf eines bfu-geprüften Fahrrad- oder Mofa-Schutzhelmes für Eigenbedarf mit CHF 25 pro Mitglied und Jahr

Um die Subvention von a)+b) zu erhalten, kann die Rechnungskopie über das entsprechende Formular auf der SAM-Homepage übermittelt werden. Alternativ können die Belege per Mail (info@s-a-m.ch) oder per Post an die SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg, eingereicht werden.

c) Motorrad- und Auto-Fahrkurse

Vergütet werden grundsätzlich Fahrsicherheitstrainings in Verkehrssicherheitszentren und Fahrschulen, z.B. Driving Graubünden, have-fun Fahrtrainings, FM Fahrschule Mannhard GmbH, Caremotion Schweiz GmbH oder ähnliche. Renntrainings werden nicht vergütet. Als Grundregel gilt, dass die Veranstaltung mit einem eingelösten Fahrzeug (am besten mit dem eigenen) absolviert wird. Im Zweifelsfall entscheidet die SAM-Zentralverwaltung.

Die Kursquittung und die Rechnungskopie können über das entsprechende Formular auf der SAM-Homepage übermittelt werden. Alternativ können die Belege per Mail (info@s-a-m.ch) oder per Post an die SAM-Zentralverwaltung, Firststrasse 15, 8835 Feusisberg, eingereicht werden. Pro Mitglied und Jahr vergütet der SAM CHF 50. (Gegen Vorweisung des Mitglieder-Ausweises erhält man allenfalls direkt eine Kurskosten-Reduktion von CHF 50). Der Beitrag wird aber nicht doppelt vergütet.

Prämienvergünstigungen bei der Allianz Suisse

SAM-Mitglieder **und deren im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörige** erhalten bei der Allianz Suisse auf vielen Versicherungs-produkten einen exklusiven **Spezialrabatt bis 10%**. Das Vorteilsangebot der Allianz Suisse für Privatpersonen gilt für die Versicherungsbereiche Motorfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, Hausratversicherung, Privathaft-pflichtversicherung, Wertsachenversicherung, Gebäude (Sach- und Haftpflichtversicherung), private Unfall- und Rechtsschutzversicherung. Bei Verbindung der Hausratversicherung mit weiteren Elementen des Haushalt-kombis, winken **zusätzliche 10% Kombirabatt**. Der Anspruch auf die Prämienvergünstigung erlischt bei einem allfälligen Austritt aus dem SAM. Der Kontakt kann über die entsprechende Offertanfrage auf der SAM-Homepage oder direkt bei einem regionalen Versicherungsberater der Allianz Suisse erfolgen.



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung
Telefon 044 787 61 30

Firststrasse 15
Telefax 044 787 61 31

CH-8835 Feusisberg
E-Mail: info@s-a-m.ch

Unfall-Zusatzversicherung für Rennfahrer und Fun-Sportler

Dem SAM ist es mit Unterstützung des Partners solution+benefit gelungen, eine ideale Kollektiv-Lizenzversicherung für Motorsportler abzuschliessen. Neben einem Todesfallkapital von CHF 10'000 ist **in jeder SAM-Lizenz** ein Zusatz enthalten, der nicht bereits abgedeckte Kürzungen von Taggeldern und Invalidenrenten durch Wagnis ausgleicht und das bis zu einem **Maximalbetrag von CHF 500'000**. Das heisst, diese Risikoversicherung springt immer dann ein, wenn nicht bereits anderweitig eine Deckung für die Übernahme von Leistungskürzungen von Taggeldern und Invalidenrenten besteht (z.B. UVG-Zusatzversicherung). Dies gilt auch für Trainings und andere Motorsport-Veranstaltungen wie z.B. Clubrennen, die nicht unter dem Patronat des SAM stattfinden. Weitere Informationen sind via SAM-Homepage oder bei der SAM-Zentralverwaltung erhältlich.

Vergünstigungen und Familienrabatt bei der Helsana

Die Helsana gewährt SAM-Mitgliedern attraktive Vergünstigung **auf den häufigsten Zusatzversicherungen - auch für Familienmitglieder** im gleichen Haushalt. Diese Vergünstigungen erhalten Sie bei identischen Leistungen wie in der Einzelversicherung. Zusätzlich gewährt die Helsana einen Familienrabatt von 5% - 10%. Der Kontakt kann direkt über die entsprechende Offertanfrage auf der SAM-Homepage erfolgen.

Werbepremien für Werber von SAM-Neumitgliedern

Ein Werber erhält für jedes von ihm geworbene SAM-Neumitglied, welches den ersten Jahresbeitrag bezahlt hat, eine Werbepremie von CHF 30 und ein „Fortuna“-Millionenlos. Die Werbepremien werden mindestens einmal jährlich den entsprechenden Werbern überwiesen oder deren Sektionen gutgeschrieben.

Zolldokumente (Carnet de Passages)

Nur für Mitglieder erstellen wir nach Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Gesuchsformulare (im Doppel) und nach Erhalt des Kostenbeitrages die benötigte Anzahl CARNET DE PASSAGES mit einer Gültigkeit von einem Jahr in ganz Europa. Eine Kautionshinterlage ist nicht nötig, da diese der Verband übernimmt. Vor Verkauf des Fahrzeuges, wenn das Carnet aufgebraucht ist oder bei Ablauf der Jahresfrist ist das Carnet de Passages mit dem Fahrzeug bei einer Polizei- oder Zollstelle vorzuzeigen und dies bestätigen zu lassen.

Das bestätigte Carnet de Passages muss anschliessend auf jeden Fall an die SAM-Zentralverwaltung retourniert werden.

MOTOR JOURNAL (MJ), offizielles Verbandsorgan des SAM

Das MOTOR JOURNAL erscheint 12mal pro Jahr mit Sektions- und Sportnachrichten sowie Fachbeiträgen. Es enthält u.a. Inserate zum Kauf, oder Tausch von Motorfahrzeugen. Die SAM-Mitglieder können im „SAM-Shop“ des Motor-Journals **gratis** Inserate für private Angebote über Motorfahrzeug-Occasionen aufgeben. **Die Verbandszeitung ist für alle Mitglieder obligatorisch**, wobei bei Doppelmitgliedschaft oder bei mehreren Mitgliedern im gleichen Haushalt nur 1 Exemplar bezogen werden muss.



Schweiz. Auto- und Motorradfahrer-Verband

Zentralverwaltung
Telefon 044 787 61 30

Firststrasse 15
Telefax 044 787 61 31

CH-8835 Feusisberg
E-Mail: info@s-a-m.ch

Schlussbestimmungen

a) Berechtigung zum Bezug der SAM-Dienstleistungen

Alle SAM-Mitglieder, welche die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schweizerischen Auto- und Motorradfahrerverband (SAM) vor Eintritt der Dienstleistungsansprüche erfüllt haben (der Mitgliederbeitrag des entsprechenden Jahres muss vor der Erbringung der Leistung eingegangen sein), haben Anrecht auf die SAM-Dienstleistungen gemäss dem jeweils geltenden Reglement.

Mit Ausnahme der Werbepremien-Auszahlung und der Ausland-Pannenhilfe verstehen sich alle Leistungen pro Kalenderjahr (die Leistung muss im aktuellen Kalenderjahr bezogen worden sein, damit sie geltend gemacht werden kann). Fixbeträge (z.B. Subventionen) werden pro Mitglied und Jahr einmal ausbezahlt. Entschädigungen für Inland-Pannenhilfe, Marder-/Wildschaden usw. gelten als Höchstbeträge. Ist eine eingereichte Rechnung höher, wird diese auf den Höchstbetrag gekürzt. Mehrere Vergütungen mit kleineren Beträgen werden pro Jahr bis zum Höchstbetrag vergütet.

Unsere Dienstleistungen wie Pannenhilfe In- und Ausland, Marder- und Wildschaden gelten nur für Motorfahrzeuge, welche keinem gewerblichen Zweck dienen.

b) Geltungsbereich der SAM-Dienstleistungen

Der Geltungsbereich für alle SAM-Dienstleistungen - mit Ausnahme der Ausland-Pannenhilfe - erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein sowie die Transitstrassen zwischen Schaffhausen-Lottstetten-Rafz.

c) Vergütungsmodus

Generell benötigt der SAM für die Vergütung einer SAM-Dienstleistung folgendes:

- Quittung (z.B. bei Helmkauf, Fahrkurs-Besuch, Pannenhilfe usw.)
- je nach Dienstleistung ausgefülltes Schadenformular
- je nach Dienstleistung Bestätigung der Versicherung
- je nach Dienstleistung Bescheinigung des Wildhüters und der zuständigen Polizei usw.

Beim Einsenden der nötigen Belege ist es unbedingt erforderlich, für die Rückerstattung einen Einzahlungsschein des eigenen Kontos beizulegen oder aber die kompletten Angaben (wie Post-Konto oder Bank-Adresse, Bank-Konto mit deren Post-Konto) zu notieren. Am einfachsten wird der Antrag über das entsprechende Formular auf der SAM-Homepage (<https://www.s-a-m.ch/Dienste/Mitglieder-Dienste/Leistung-anfordern>) gestellt.

d) Meinungsverschiedenheiten

Eventuelle Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung dieser Reglemente werden durch die SAM-Zentralverwaltung erledigt. Ein Rekurs an den SAM-Zentralvorstand hat innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Zentralverwaltung zu erfolgen.

Bei Missbrauch der SAM-Dienstleistungen wird jede weitere Hilfeleistung entzogen.

Der Zentralvorstand des SAM ist berechtigt, die SAM-Dienstleistungen zu ergänzen oder abzuändern, unter Mitteilung an die Mitglieder im MOTOR JOURNAL.